

# Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN)

## Inhaltsübersicht:

<b>1.</b>	<b>Vertragsnaturschutz im Land Brandenburg, Rechtsgrundlage</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Grundsätze und Organisation des Vertragsnaturschutzes</b> .....	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Vertragspartner</b> .....	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Durchführung, Vertragsabschluss</b> .....	<b>3</b>
<b>2.3</b>	<b>Kombination von Vertragsnaturschutz mit Agrarfördermaßnahmen und anderen Drittmitteln, Ausschlussstatbestände</b> .....	<b>5</b>
<b>2.4</b>	<b>Ermittlung der Vergütung</b> .....	<b>5</b>
<b>2.5</b>	<b>Auszahlungsverfahren</b> .....	<b>6</b>
<b>2.6</b>	<b>Kontrolle</b> .....	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Vertragsnaturschutzmaßnahmen</b> .....	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen auf Grünland</b> .....	<b>7</b>
3.1.1	Extensive Grünlandnutzung .....	8
3.1.2	Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung mit Nutzungsterminen .....	9
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen auf Ackerland</b> .....	<b>10</b>
3.2.1	Schonstreifen und Schonflächen .....	10
3.2.2	Segetalartenschutz im Getreide .....	11
3.2.3	Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau .....	12
3.2.4	Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland .....	12
<b>3.3</b>	<b>Pflege von speziellen Biotopen</b> .....	<b>13</b>
<b>3.4</b>	<b>Artenhilfsmaßnahmen</b> .....	<b>14</b>
3.4.1	Hohe Wasserhaltung .....	15

## 1. Vertragsnaturschutz im Land Brandenburg, Rechtsgrundlage

Rechtliche Verpflichtungen des Landes Brandenburg zum gesetzlichen Biotop- und Artenschutz werden durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes erfüllt, insbesondere die Sicherung des europäischen Natura 2000-Netzes und anderer Flächen mit hohem Naturschutzwert.

Der gesetzliche Rahmen für den Vertragsnaturschutz ist in § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) festgelegt. Bei Maßnahmen zur Durchführung des BNatSchG und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) und der im Rahmen dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist zu prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Das BNatSchG bestimmt, dass mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Landschaftspflegeverbände oder Naturschutzvereinigungen beauftragt werden sollen (§ 3, Absatz 3 und 4 des BNatSchG).

Eine Finanzierung von Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ausschließlich aus Landesmitteln kann nur in Anspruch genommen werden, sofern nicht bereits in einer Schutzgebietsverordnung ordnungsrechtliche Vorgaben gemacht wurden. Für die dadurch entstehenden Einschränkungen erhält der Landnutzer Zahlungen nach der „Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten (in der aktuellen Fassung)“.

Die Finanzierung kann außerdem nur in Anspruch genommen werden, sofern keine Finanzierung über die „Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft“ (KULAP 2014 in der aktuellen Fassung), eine Projektförderung über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin (in der aktuellen Fassung)“ oder über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (in der aktuellen Fassung)“ möglich ist.

Der Vertragsabschluss erfolgt im Auftrag des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) durch das Landesamt für Umwelt (LfU) oder durch den Nationalpark Unteres Odertal – Verwaltung.

## **2. Grundsätze und Organisation des Vertragsnaturschutzes**

Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sollen Ertragsverluste ausgleichen bzw. den erforderlichen Pflegeaufwand für Biotop- bzw. Maßnahmen des Artenschutzes vergüten.

Ein erheblicher Anteil der Vertragsnaturschutzmaßnahmen wird in der genutzten Kulturlandschaft durchgeführt. Oftmals sind landwirtschaftliche Betriebe Verfügungsberechtigt über die Flächen und somit Vertragspartner. Da nicht alle Naturschutzziele in diesen Gebieten durch die unter Punkt 1 genannten Förderrichtlinien abgedeckt sind, werden Ergänzungen dieser Förderungen mit den Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes ermöglicht, mit denen Bewirtschaftungerschwernisse und Ertragsausfälle im Interesse des Biotop- und Artenschutzes ausgeglichen werden.

Auch auf Flächen, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ohne Bedeutung sind und nicht der Sukzession überlassen werden sollen, können die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes durchgeführt werden. Zu den Flächen zählen insbesondere Ödland, Zwergstrauchheiden, Streuobstbestände ohne gewerbliche Nutzung, Feldgehölze und Hutewälder entsprechend der aktuellen Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Dabei ist stets zu prüfen, ob nicht bereits Cross Compliance (CC)-Verpflichtungen zur Pflege und Nutzung dieser Flächen bestehen.

Nach den Regelungen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union und der Umsetzung in nationales Recht durch die Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1) können Landschaftselemente (z. B. Feldgehölze) als landwirtschaftliche Fläche eingestuft sein. Ihre Pflege durch Vertragsnaturschutz ist möglich. Es ist zu beachten, dass die Flächen bereits im Rahmen der Agrarförderung erfasst sein können, für die dann zumindest die CC-Forderungen gelten. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsbehörden erforderlich.

Zum Ausschluss von Doppelförderung und Überkompensation wird für die Flächen ein digitaler Flächenabgleich mit inhaltlichen Verpflichtungen der Agrarförderung (Agrarumweltmaßnahmen des KULAP, Natura 2000-Ausgleichszahlungen, andere Beihilfebestimmungen) durchgeführt.

## **2.1 Vertragspartner**

Vertragspartner können landwirtschaftliche Unternehmer, die in der Primärproduktion tätig sind, anerkannte Naturschutzvereine, Landschaftspflegeverbände, Vereine oder Verbände sein, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten und sonstige natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, wie Landkreise, kreisfreier Städte und Gemeinden) sein. Soweit die Vertragspartner keine Landwirte sind, können Zahlungen zum Vertragsnaturschutz nur gemäß der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen dürfen 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.

Der Vertragsnehmer muss über eine Flächennutzungsberechtigung verfügen, dies durch seine Unterschrift bestätigen und auf Verlangen des Vertragsgebers nachweisen. Sofern mit der Durchführung der vertraglich gebundenen Maßnahmen eine Änderung der Nutzungsart auf den vereinbarten Flächen verbunden ist, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers zur späteren Änderung des Eintrags der Nutzungsart im Grundbuch auf Verlangen vorzulegen.

Unternehmen müssen die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission erfüllen, d. h. es muss sich um „KMU“ oder „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ gemäß Randnummer 35 Ziffer 13 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handeln.

Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung (2014/C 204/01) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, können keine Vertragspartner sein.

## **2.2 Durchführung, Vertragsabschluss**

Die Verträge werden durch das Landesamt für Umwelt (LfU) anhand einer Prioritätenliste vorbereitet, fachlich geprüft und unterzeichnet. Im Nationalpark Unteres Odertal werden die Verträge vom Nationalpark Unteres Odertal – Verwaltung unterzeichnet. Besonders außer-

halb von Großschutzgebieten können die unteren Naturschutzbehörden an der Vertragsvorbereitung und Kontrolle beteiligt werden.

Die Vertragsflächen und -maßnahmen werden nach den „Projektauswahlkriterien (PAK) für Naturschutzmaßnahmen Förderperiode 2014 -2020, Punkt D „Natürliches Erbe“, ausgewählt.

Die Auswahl der Maßnahmen (Fläche, Vertragspartner, Inhalt der Maßnahme, Höhe der Vergütung) ist zu begründen. Für die Begründung sind bereits vorliegende Fachplanungen, Vorgaben aus Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlasse, Managementpläne oder Pflege- und Entwicklungspläne heranzuziehen. Bei Initialpflegemaßnahmen ist abzusichern, dass die Folgenutzung gesichert ist (Nachhaltigkeit der Maßnahmen).

Die Verträge/Anträge entsprechen den Vorgaben nach Randnummer 71 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01). Die Verträge in schriftlicher Form enthalten den Namen des Vertragsnehmers, Angaben zur Größe des Unternehmens, den Inhalt der Maßnahmen, Angaben zur Vertragsfläche, zum Durchführungszeitraum sowie zur Vergütung und werden von beiden Vertragspartnern unterschrieben. Vertragsgeber und -nehmer erhalten ein Exemplar des Vertrages. Die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten dürfen gemäß Randnummer 70 der Rahmenregelung (2014/C 204/01) nicht bereits aufgenommen worden sein, bevor der Empfänger bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

Der Abschluss eines Vertrages muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vertragsgeber über das Verfahren. Die Vertragsgestaltung richtet sich nach einem Mustervertrag. Änderungen der Vertragsinhalte sind schriftlich zu vereinbaren.

Die Vertragslaufzeit soll sich an den jeweiligen Maßnahmen orientieren. Die Vertragsflächen sind digitalisiert zu übergeben. Die einzelne Vertragsakte ist vollständig und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **2.3 Kombination von Vertragsnaturschutz mit Agrarfördermaßnahmen und anderen Drittmitteln, Ausschlussstatbestände**

Sofern eine Kombination mit Richtlinien des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum (EPLR) in der gültigen Fassung erforderlich ist, sind die dort geregelten Förderinhalte und –vergütungen zu berücksichtigen. Vertragsinhalte, die auf gleicher Fläche bereits nach den Agrarumweltprogrammen gefördert werden, für die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste gezahlt werden oder die durch andere Drittmittel finanziert sind, dürfen nicht Vertragsbestandteil sein.

Bei Förderungen oder Vergütungen aus anderen öffentlichen Mitteln ist die Vergütung aus Vertragsnaturschutzmitteln entsprechend zu reduzieren. Hierbei ist eine Kopie des Bescheides oder des Vertrages mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen.

Für Maßnahmen, die aufgrund von Kompensationsverpflichtungen im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß §§ 15 bis 17 BNatSchG oder zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 BNatSchG umzusetzen sind, erfolgt keine Finanzierung über Vertragsnaturschutz.

### **2.4 Ermittlung der Vergütung**

Die Höhe der Vergütung wird nach den hier vorgegebenen Regeln ermittelt. Eine Überkompensation ist auszuschließen.

Bei Einzelfallkalkulationen sind die Kosten mit Hilfe von Richtwerten aus anerkannten Kostenkalkulationen in der jeweiligen aktuellen Fassung zu ermitteln (z. B. Landschaftspflege 2005 – Daten zur Kalkulation von Arbeitszeit und Maschinenkosten, KTBL-Datensammlung: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (Hrsg.)) Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

Sofern das Land Eigentümer der zu pflegenden Flächen ist, kann es den Vertragsnehmer auch im Wege eines üblichen Vergabeverfahrens (z.B. nach VOL oder VOB) bestimmen.

## **2.5 Auszahlungsverfahren**

Die Vertragsnehmer reichen nach Vertragserfüllung eine formgebundene Anforderung auf Auszahlung der Vertragssumme mit allen erforderlichen Unterlagen (Abnahmeprotokolle, Dokumentationen) beim LfU ein. Die Anforderung einer Abschlagszahlung pro Jahr und Vertrag ist für erbrachte und nachgewiesene Teilleistungen erst ab 2.500 Euro möglich.

Bei Vertragsverletzungen werden Abschläge von der Vergütung vorgenommen bzw. Rückzahlungen für bisher erhaltene Vergütungen eingefordert. Für landwirtschaftliche Unternehmer werden die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes angewendet.

Die Zahlung der Vergütungen erfolgt jährlich. Der Antrag auf Auszahlung für die im jeweiligen Vertragsjahr fällige Vergütungssumme muss spätestens bis zum 15. November beim Vertragsgeber vorliegen.

## **2.6 Kontrolle**

Im Verfahren der Verwaltungskontrolle werden für Verträge insbesondere Existenz, Flächengröße und gegebenenfalls doppelte Beantragung geprüft. Weiterhin wird mit dem Instrumentarium des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) ein Flächenabgleich mit den inhaltlichen Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen und den Maßnahmen durchgeführt, für die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste gezahlt werden, um eine Doppelfinanzierung inhaltsgleicher Maßnahmen auf der selben Fläche auszuschließen.

Das LfU oder Beauftragte können jederzeit die eingegangenen Verpflichtungen (in mindestens 5 Prozent der Verträge) vor Ort prüfen. Festgestellte Abweichungen zum Vertrag werden gegebenenfalls als Vertragsverletzung (siehe oben) behandelt.

### 3. Vertragsnaturschutzmaßnahmen

Nachfolgende, rein national finanzierte Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sind, abweichend von den in Brandenburg EU-kofinanzierten Agrarumweltmaßnahmen des KULAP, auch für andere Landbewirtschaftler als gem. Art. 28 der VO (EU) 1305/2013 zugänglich.

Aus Gründen der naturschutzfachlichen Flexibilität kann bei den Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes von der 5-jährigen Verpflichtung abgesehen werden (Verpflichtungszeitraum mindestens ein Jahr). Für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, die erstmalig mit dieser Verwaltungsvorschrift eingeführt werden, muss ein 5-jähriger Verpflichtungszeitraum vereinbart werden.

Die durchgeführten Vorhaben 1.1.5.1 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) werden gemäß der Randnummern 724-726 angepasst, falls die dort genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die in diesen Abschnitten genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, geändert werden.

Die Maßnahmen kommen nur zur Anwendung:

- wenn die Voraussetzungen für eine KULAP-Förderung nicht gegeben sind (z. B. weil der Antragsteller kein Landwirt ist und daher KULAP nicht beantragen kann; oder den geforderten Viehbesatz nicht nachweisen kann; oder die Voraussetzungen, um den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum einzugehen, nicht vorliegen, also z. B. keine langfristigen Pachtverträge bestehen)
- wenn die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung nach VO (EU) 1305/2013, Art. 30 im Rahmen der „Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten (Entwurf)“ nicht gegeben sind (z. B. das NSG außerhalb der NATURA 2000-Kulisse liegt).
- wenn in NSG aus naturschutzfachlichen Gründen weitere Maßnahmen zu vereinbaren sind, als ordnungsrechtlich festgesetzt.

#### 3.1 Maßnahmen auf Grünland

Grünland im Sinne dieses Programms sind Bodennutzungssysteme, die auf einer Vegetationsdecke aus mehrjährigen Gräser-, Leguminosen- und Kräuterarten beruhen (z.B. kein



Wechselgrünland). Auf eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung wird verzichtet (kein Pflügen, Grubbern oder Scheiben).

### **Leistungskriterien / Auflagen**

Zur Verbesserung der Überlebenschancen von Bodenbrütern und anderen Kleintieren ist eine standortangepasste Arbeitsgeschwindigkeit (möglichst <5km/h) einzuhalten.

Es ist mindestens eine einmalige Nutzung jährlich durchzuführen, wobei das Stehenlassen von Streifen, Randstreifen oder Teilflächen aus naturschutzfachlichen Gründen vereinbart werden kann. Für die Verwertung des Mähgutes als Futter, Streu oder zu Düngungszwecken ist Sorge zu tragen; mulchen ist untersagt.

### **Zusätzlicher technologischer Aufwand**

Für die Verwendung spezieller Technik, die aus Gründen des Arten- und Naturschutzes notwendig ist, kann eine Zusatzvergütung gezahlt werden:

### **Vergütung**

3.1.a	zusätzlicher technologischer Aufwand für eine naturverträgliche Nutzung	20 €/ha
-------	---	---------

### **3.1.1 Extensive Grünlandnutzung**

#### **Leistungskriterien/Auflagen**

Die Düngung der Flächen ist – sofern erlaubt - am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen. Für die Ermittlung der Düngermengen sind die Grundsätze und Richtwerte der einschlägigen Vorschriften zum Einsatz von Düngemitteln im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Ausbringung von Gärresten aus Agrar-Gasanlagen oder das Ausbringen von Agrar-Gasgülle ist verboten.

Grünlandumbruch ist untersagt.

**Vergütung:**

3.1.1.a	Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (PSM)	140 €/ha
3.1.1.b	Zusätzlich zu 3.1.1.a kein Einsatz von Mineraldüngern	41 €/ha
3.1.1.c	Zusätzlich zu 3.1.1.a kein Einsatz von Gülle bei Unternehmen mit Gülleanfall	30 €/ha
3.1.1.d	Zusätzlich zu 3.1.1.a kein Einsatz von Düngern aller Art	52 €/ha
3.1.1.e	Verzicht auf Pflegemaßnahmen (Walzen/Schleppen)	20 €/ha

**Sonstige Bestimmungen**

Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger (einschließlich Exkremente der Weidetiere) – sofern erlaubt - darf je ha Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 GV entspricht. Abweichungen hiervon sind im Vertrag zu regeln. Als Richtwerte für die Nährstoffausscheidung von 1,4 GV gelten 118 kg N, 25 kg P und 133 kg K pro Jahr.

**3.1.2 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung mit Nutzungsterminen****Leistungskriterien/Auflagen**

Die Nutzung erfolgt durch Mahd oder Beweidung und wird dem Schutzziel angepasst.

Sofern durch andere Maßgaben – zum Beispiel durch Festlegungen einer NSG-VO (ordnungsrechtliche Einschränkung) – bereits ein erster Nutzungstermin feststeht, kann ausnahmsweise bei besonderem Erfordernis auch ein späterer Termin vereinbart werden. Die Vergütung ergibt sich dann aus der Differenz der beiden Vergütungssätze.

**Vergütung**

3.1.2.a	erste Nutzung nicht vor dem 16.06.	45 €/ha
3.1.2.b	erste Nutzung nicht vor dem 01.07.	85 €/ha
3.1.2.c	erste Nutzung nicht vor dem 16.07.	120 €/ha
3.1.2.d	erste Nutzung bis zum 15.06. (oder vorher) und eine weitere Nutzung wieder nach dem 31.08.	96 €/ha
3.1.2.e	erste Nutzung nicht vor dem 16.08.	200 €/ha

**3.2 Maßnahmen auf Ackerland**

Die Maßnahmen dienen dem Schutz und der Entwicklung von Segetalarten (Ackerwildkräutern), der Schaffung von Verbindungskorridoren sowie dem Schutz von Brut- oder Rückzugsflächen für die typische Fauna der Agrarlandschaft, als Übergangflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen innerhalb oder angrenzend an bewirtschaftete Ackerflächen. Vertragsnaturschutzflächen (Acker) dürfen nicht als ökologische Vorrangflächen gemeldet sein.

**3.2.1 Schonstreifen und Schonflächen****Leistungskriterien/Auflagen**

Es ist keine Bodenbearbeitung und keine Bestellung der Flächen zugelassen (Selbstbegrünung der Ackerflächen). Die Mindestbreite der Schonstreifen beträgt 6 m. Bei der Einrichtung von Schonflächen richtet sich deren Größe nach dem jeweiligen naturschutzfachlichen Erfordernis.

**Vergütung**

3.2.1.a	Ackerzahl 25, oder geringer	90 €/ha
3.2.1.b	Ackerzahl 26 bis einschließlich 42	250 €/ha
3.2.1.c	Ackerzahl 43, oder höher	405 €/ha

## **Sonstige Bestimmungen**

Die Flächen sind mindestens einmal jährlich nach dem 1. September zu mähen und bei naturschutzfachlicher Notwendigkeit auch zu beräumen. Gegebenenfalls können nach Zustimmung der Betreuungsstelle auch gesonderte Pflegemaßnahmen vereinbart werden, z. B. Mulchen, eine Beweidung an Stelle der Mahd oder das überjährige Belassen von Altaufwuchs auf Teilflächen.

Sofern Flächen im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche beantragt wurden, kann keine Vergütung zum Vertragsnaturschutz auf Grundlage dieser Richtlinie gezahlt werden (Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013).

### **3.2.2 Segetalartenschutz im Getreide**

#### **Leistungskriterien/Auflagen**

Folgende Auflagen müssen wahlweise bei der Bestellung eingehalten werden:

- Saatreihenabstand muss mindestens 25 cm betragen,
- die Aussaatstärke ist auf die Hälfte der normalen Aussaatmenge zu verringern,
- Drilllücken von 30 bis 50 cm zwischen den Saatreihen beim Säen belassen, z. B. durch versetztes Fahren oder Schließen von Säscharen, oder einer kompletten Spurbreite (1,60 bis 2 m) oder
- Drillfenster durch Ausheben der Drillmaschine; die Fenster sollten eine Mindestgröße von 20 m<sup>2</sup> haben; als Nistfläche für Feldvögel sind mehrere kleine gleichmäßig über den Schlag verteilte Fenster besser geeignet als ein großes Fenster.

Auf den Flächen ist es untersagt

- genetisch verändertes Saat- und Pflanzgut auszubringen,
- Dünge- und Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
- Untersaaten oder Zwischenfrüchte anzubauen ,
- mechanische Unkrautbekämpfung (striegeln) durchzuführen, außer bei absehbarer Dominanz von Problempflanzen (z.B. Quecke),
- einen Stoppelumbruch durchzuführen, außer unmittelbar vor Neuansaat.

Entsprechend der jeweiligen naturschutzfachlichen Erfordernisse können zu folgenden Punkten Ausnahmen vereinbart werden:

- pflügen und andere geeignete Oberbodenbearbeitungen,
- Fruchtfolge
- entzugsorientierte mineralische Düngung mit Ausnahme von Stickstoff, gegebenenfalls Kalkung

### Vergütung

3.2.2	Segetalartenschutz im Getreide	200 €/ha
-------	--------------------------------	----------

### Sonstige Bestimmungen

Die Maßnahme ist auch im Ökolandbau zugelassen.

### 3.2.3 Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen und Ertragsausfällen durch die extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen. Sie dient der Verbesserung der Lebensbedingungen typischer Tier- und Pflanzenarten des Ackerlandes in FFH- und EU-Vogelschutzgebieten.

#### Vergütung:

3.2.3.a	bei Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	77 €/ha
3.2.3.b	zusätzlich zu 3.2.3.a, nur Einsatz von festem organischem Dünger (keine Gülle)	30 €/ha
3.2.3.c	zusätzlich zu 3.2.3.a, wenn Verzicht auf Herbizide und Insektizide	91 €/ha

### 3.2.4 Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland

Die Maßnahme dient insbesondere der Etablierung einer standortangepassten Bewirtschaftung mit artenreichem Grünland und zur Förderung des Moorschutzes.

## Leistungskriterien/Auflagen

Das Grünland ist extensiv (wie in Punkt 3.1.1 beschrieben) zu nutzen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung des Vertragsgebers zugelassen. Stickstoffdüngung ist untersagt. Diese Verträge werden mit einem Verpflichtungszeitraum von 3 Jahren abgeschlossen. Spätestens im 2. Jahr sind die Flächen als Dauergrünland zu führen und entsprechend im Agrarförderantrag zu codieren.

## Vergütung

3.2.4	Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland	556 €/ha (jährlich)
-------	---	------------------------

## 3.3 Pflege von speziellen Biotopen

Es sollen Aufwendungen zur Pflege von Natura-2000-Lebensräumen und anderen schützenswerten Flächen in der Kulturlandschaft wie z. B. Binnensalzstellen, Niedermoore, Pfeifengraswiesen, Trockenrasen gefördert werden, wenn eine Förderung als Agrarumweltmaßnahme des KULAP oder über die „Richtlinie zur Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins“ nicht in Betracht kommt. Die Maßnahmen erfolgen jährlich wiederkehrend, wenn sich das Förderziel nur durch wiederkehrende Pflegeintervalle erreichen lässt. Förderfähig ist auch der Einsatz von Spezialtechnik.

Auflagen zur Mahd oder zur Landschaftspflege mit Tieren (Beweidung) werden unter Beachtung des Pflegezustandes und des Pflegezieles für die Vertragsflächen individuell vorgegeben (Pflegeplan). Mahd-/Beweidungstermine oder mögliche Zeitspannen, Mähtechnik, Festlegungen zum Transport und zur Transporttechnik sowie zur Entsorgung des Erntegutes werden im Vertrag eindeutig festgelegt.

## Vergütung

Die Vergütung beträgt i. d. R. 100 % der Kosten. Die Vergütung wird einzelfallbezogen mittels praxiserprobter Berechnungstabellen kalkuliert.

In der Anlage zum Vertrag sind die Berechnungsgrundsätze als Formular dargestellt (siehe Anlage 3 der VV). Sofern das Erntegut wirtschaftlich verwendet wird, sind die hieraus resultierenden Einnahmen zu berücksichtigen.

Als Standardkalkulationen für einzelne Verfahren der Mahd bzw. Beweidung gelten folgende Vergütungssätze:

3.3.a	maschinelle Mahd einschließlich der Beräumung der Fläche von Halb-/Trockenrasen	218 €/ha
3.3.b	maschinelle Mahd einschließlich der Beräumung der Fläche von Feuchtwiesen	328 €/ha
3.3.c	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen auf nicht beihilfefähiger Fläche	294 €/ha
3.3.d	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen auf beihilfefähiger Fläche	244 €/ha
3.3.e	Beweidung mit Rindern und /oder Equiden auf nicht beihilfefähiger Fläche	142 €/ha
3.3.f	Beweidung mit Rindern und /oder Equiden auf beihilfefähiger Fläche	92 €/ha

Bei der Entbuschung gefährdeter Habitats, zusätzlichen Auflagen zur Beweidung oder anderer Pflegemaßnahmen wird die Vergütung anhand von Richtwerten aus anerkannten Kostenkalkulationen in der jeweiligen aktuellen Fassung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) oder auf Grundlage von Ausschreibungen ermittelt. Für die jeweiligen Verträge wird ein der Anlage zum Vertrag adäquates Formular vorgegeben, das die Arbeitsgänge, die Masse des Gehölzaufwuchses usw. berücksichtigt.

### **3.4 Artenhilfsmaßnahmen**

Es sollen Aufwendungen von Artenhilfsmaßnahmen und zur Umsetzung von Artenschutzprogrammen gefördert werden. Hierzu zählen z. B. auch Maßnahmen zum Schutz von Rotbauchunke und Sumpfschildkröte in der Agrarlandschaft.

Die Förderung der Wildblütenflora durch naturschutzfachliche Vorgaben bei der Bienenhaltung (u. a. keine Massentrachten, Anwandern bestimmter Standorte, Pollenanalysen) ist nur auf Biosphärenreservate begrenzt.

Die Maßnahmen erfolgen jährlich wiederkehrend, wenn dies zur Erreichung der Schutzziele erforderlich ist.

## Vergütung

Die Vergütung beträgt in der Regel 100 % der Kosten. Die Vergütungshöhe wird in Einzelfallkalkulation ermittelt. Es gelten die Richtwerte aus anerkannten Kostenkalkulationen in der jeweiligen aktuellen Fassung des KTBL. Ggf. sind Ausschreibungen im Vertrag zu vereinbaren - insbesondere für Sach-Aufwendungen (z.B. Schutzgitter).

3.4.a	Förderung der Wildblütenflora	20 € pro Bienenvolk (maximal 2.500 € jährlich pro Betrieb)
-------	-------------------------------	--

### 3.4.1 Hohe Wasserhaltung

Die Maßnahme dient dem Schutz der Lebensräume von an Wasser gebundene Arten. Die Maßnahme kann nur dann vereinbart werden, wenn durch Regulierungseinrichtungen entsprechende Wasserstände eingestellt werden können.

Einstellung von oberflächennahen/-gleichen Grundwasserständen mit Blänkenbildung  
Die Höhe der Vergütung für Maßnahmen zur Wasserhaltung entspricht den Vorgaben für Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste:

### Vergütung

3.4.1.a	bis zum 30. April	45 €/ha
3.4.1.b	bis zum 30. Mai	100 €/ha
3.4.1.c	bis zum 30. Juni	200 €/ha
3.4.1.d	vom 1.August bis 31.Dezember	336 €/ha



Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 25. Mai 2016 in Kraft. Verträge auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift werden erst abgeschlossen, wenn eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt.

Potsdam den 25. Mai 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

A handwritten signature in black ink, reading 'Jörg Vogelsänger'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal flourish at the end.

Jörg Vogelsänger

## **Anlage: Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger**

„De-minimis-Beihilfe“ ist ein Begriff aus dem Subventionsrecht der Europäischen Union (EU). Beihilfen beziehungsweise Subventionen eines EU-Mitgliedstaates an ein Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch die Europäische Kommission, wenn sie sich wettbewerbsverzerrend auswirken können. Als eine Ausnahme zum allgemeinen Subventionsverbot hat sich in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission eine Regelung herausgebildet, die Subventionen dann erlaubt, wenn sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese minimalen Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Vergünstigungen / Subventionen werden „De-Minimis“-Beihilfen genannt.

### **Einleitung<sup>1</sup>**

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

### **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Gewährung von gewerblichen De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwen-

---

<sup>1</sup> (Quelle: Merkblatt BMEL vom April 2015)

der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013, Nr. L 352, S. 1.

### **Bruttosubventionsäquivalent**

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

### **De-minimis-Höchstbetrag**

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorher genannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder – übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährten wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

### **Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen**

Unternehmen der Forstwirtschaft, der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch sonstiger Bereiche (= gewerblicher Bereich) können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung. De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die jeweiligen Obergrenzen der anderen Bereiche nicht überschritten werden.

**Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:**

Für ein Vorhaben sollen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine gewerblichen De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 15.000 Euro Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine De-minimis-Beihilfe von höchstens 185.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der gewerblichen De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 200.000 Euro zulässig wäre.

**Überprüfung der De-minimis-Bedingungen**

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 200.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“ nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.
2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 200.000 Euro im Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

#### **Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?**

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.